



Taxordnung 2012



1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend Bewohner genannt) im Alters- und Pflegeheim Promulins. Sie regelt das Verhältnis zwischen dem Alters- und Pflegeheim Promulins und den Bewohnern. Sie bestimmt Leistungen, Taxen und Preise.

1.2. Grundlage

- Gesetz für das Spital Oberengadin und das Alters- und Pflegeheim Promulins vom 1. Januar 2007
- Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA LK 2010) gemäss den Weisungen des Kantons Graubünden.
- Gestützt auf das revidierte Krankenpflegegesetz (KPG) und der Verordnung zum KPG, welche per 01.01.2011 in Kraft sind, werden die Maximaltarife, die sich aus der Pensions-, der Pflege- und Betreuungstaxe sowie aus dem Beitrag für die Investitions- Instandsetzungs- und Erneuerungskosten (IIE) zusammensetzen, in 16 Stufen festgelegt.
- Der Kanton hat diese Maximaltarife pro BESA-Stufe definiert.

2. Taxgestaltung (Langzeitpflege, Tages- und Nachtstruktur, Akut- und Übergangspflege)

Die Tarife setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe
- Investitions- Instandsetzungs- und Erneuerungsbeiträge (IIE)
- Pflorgetaxen
- Betreuungstaxen
- Komfortleistungen

Die aktuellen Tarife sind im Anhang 1 Langzeitpflege, Anhang 2 Tages- und Nachtstruktur, Anhang 3 Akut- und Übergangspflege aufgeführt.

2.1. Die Pensionstaxe umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft im Einbettzimmer und Zweibettzimmer
- Vollpension (inkl. Zwischenmahlzeiten, ohne Getränke, ausser Kaffee/Tee/Mineral nature morgens und abends)
- Bett- und Frotteewäsche
- Besorgen der privaten Wäsche (exkl. Flick und Näharbeiten, chem. Reinigung)
- Reinigung des Zimmers Heizung, Strom, Warmwasser



2.2. Instandsetzungs- und Erneuerungskosten

Die Investitions-, Instandsetzungs- und Erneuerungskosten (IIE) beinhalten den für die Werterhaltung und die Erneuerung der Immobilien/Mobilien und Anlagen erforderlichen jährlichen Beitrag. Die maximalen Pauschalbeiträge werden vom Kanton definiert.

2.3. Die Pflege- und Betreuungstaxe umfasst folgende Leistungen:

- Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt des Bewohners nach BESA (Bewohner- Einstufungs- und Abrechnungssystem) Leistungskatalog (LK 2010) erfasst und in der Regel 2 -mal jährlich überprüft und angepasst.
- Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die BESA- Einstufung, sowie die Pflege- und Betreuungstaxe angepasst. Bei kurzfristigen Krankheitsveränderungen von maximal 7 Tagen erfolgen keine Neueinstufungen.
- Der Pflegebedarf wird in 16 Stufen eingeteilt.

2.4. Die Betreuungstaxe umfasst folgende Leistungen:

- Die Betreuungskosten werden neu parallel zur Pflegebedürftigkeit bestimmt und ebenfalls in 16 Stufen berechnet.
- Folgende Dienstleistungen/Tätigkeiten werden unter anderen der Betreuung zugeordnet:
 - Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen
 - Begleitung zum Essen
 - Hilfestellungen im Alltag
 - Telefonunterstützung
 - Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche
 - Führen eines Taschengelddepots
 - Veranstaltungen
 - Einzelaktivierung

2.5. Zuschläge, Komfort- und Extraleistungen:

Folgende Sonderleistungen sind in obigen Taxen nicht enthalten und werden separat verrechnet.

- Arztkosten, Arzneimittel, Laboruntersuchungen (diese werden vom Arzt, Labor oder der Apotheke direkt verrechnet)
- Pflegematerial (wird soweit möglich vom Heim direkt der Krankenkasse verrechnet, die übrigen Kosten werden auf der Bewohnerrechnung detailliert ausgewiesen)
- Getränke (Inbegriffen sind: Tee, Kaffee und Mineral nature morgens und abends)
- Gästemahlzeit (gemäss Preisliste)
- Coiffeur, Pediküre, Maniküre (gemäss Preisliste)
- Näharbeiten, Flicker der persönlichen Wäsche, (nach Stundenaufwand + Material)
- Chemische Reinigung (Weiterverrechnung gemäss externer Rechnung/Quittung)
- Inbetriebsetzungs- und Benützungsgebühren TV/Radio/Telefon/Internet (direkte Rechnung an Bewohner durch Anbieter)



- Kranken- und Unfallversicherung (direkte Rechnung an Bewohner durch Versicherer)
- Krankentransporte und Begleittransporte (direkte Rechnung durch Anbieter oder Weiterverrechnung gemäss externer Rechnung/Quittung)
- Begleitungen und Besorgungen (nach Stundenaufwand)
- Ausserordentliche Reinigungen, Schlussreinigung (gemäss Preisliste)
- Zimmerräumung/Entsorgung (nach Stundenaufwand und allfällige Entsorgungskosten)
- Leistungen bei Todesfall (siehe Taxreduktion Pkt. 5)
- Weitere Leistungen (nach Aufwand)

Der Stundenlohn richtet sich nach den bestehenden Stundenlohnansätzen der zuständigen Mitarbeiterkategorie mit einem pauschalen Aufwandszuschlag von 15%.

Infrastruktur: Miete eines Zimmers mit einer Grundfläche von mehr als 30m² inklusive Vorplatz und Nasszelle beziehungsweise eines zusätzlichen Zimmers: CHF 1.00 pro m² und Pflage-tag für die 30m² übersteigende Grundfläche. Für folgende Zimmer, Nr. 12, Nr. 112, Nr. 216, Nr. 316 im Altersheim, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5 im BBW wird dieser Zuschlag erhoben.

Individuelle Zuschläge für Komfortleistungen (z.B. nicht krankheits- bzw. behinderungsbedingter Service im Zimmer, Einzelbelegung eines Doppelzimmers): 20 Prozent Zuschlag auf die ausgewiesenen Vollkosten pro Tag.

Bei ausserkantonalen Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger beträgt der Zuschlag pro Pflage-tag Fr. 20.--. Als ausserkantonal gilt, wer in den letzten drei Jahren vor Heimeintritt keinen Wohnsitz im Kanton Graubünden hatte oder nicht insgesamt während mindestens 15 Jahren im Kanton wohnhaft und steuerpflichtig war.

2.6. Einstufung und Leistung

Der Umfang der Pflege- und Betreuungsleistungen bestimmt sich nach dem Ausmass der Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit.

Die Pflege- und Betreuungsbedürftigkeit wird von den Pflegefachpersonen des Heims mit Genehmigung des Hausarztes festgestellt und gemäss BESA LK 2010 eingestuft.

Der Einstufungsentscheid wird dem Bewohner schriftlich mitgeteilt. Nach unbenutztem Ablauf der 10-tägigen Rechtsmittelfrist erwächst Rechtskraft

3. Die Tages und Nachtstruktur

Das Angebot einer Tages- und Nachtstruktur bezweckt die Entlastung von pflegenden Angehörigen. Die Leistungen des Tages- und Nachtangebotes sind in der Regel identisch mit denjenigen für die Dauerbewohner im Alters- und Pflegeheim Oberengadin.

(Tarife siehe Anhang 2 Tages- und Nachtstruktur)

4. Die Akut- und Übergangspflege

Die Akut- und Übergangspflege erfolgt im Anschluss an einen Spitalaufenthalt gemäss separatem Konzept. Die Leistungen richten sich nach der Verordnung des Spitalarztes. Die Leistungen unter dem Titel „Akut- und Übergangspflege“ sind gemäss Bundesgesetz (KVG) auf max. 14 Tage begrenzt. Während dieser Zeit dürfen dem Patienten/Bewohner keine Pflegekosten überbunden werden. Die Pflegekosten werden während dieser Zeit durch die Beiträge der Krankenversicherer so-



wie der öffentlichen Hand (Gemeinde/Kanton) finanziert. Die übrigen Leistungen werden gemäss dem Tarif Langzeitpflege siehe Anhang 1 verrechnet.

5. **Taxreduktionen**

Auf den anerkannten Kosten für das Jahr 2012 müssen mindestens folgende Abschläge vorgenommen werden:

Für Zweierzimmer: CHF 10.00 pro Pflage tag.

Bei Abwesenheiten dürfen lediglich die Pensionskosten abzüglich CHF 15.00 (maximal CHF 90.00 pro Pflage tag) sowie die Instandsetzungs- und Erneuerungskosten (maximal CHF 25.00 pro Pflage tag) in Rechnung gestellt werden.

Die Pensionstaxe zuzüglich IIE-Kosten, abzüglich Fr. 15.-/Tag (Verpflegungsgutschrift) entfallen sieben Tage nach dem Todesfall unter Berücksichtigung, dass das Zimmer bis dahin geräumt ist.

6. **Besondere Bestimmungen**

6.1 **Anmeldegebühr**

Interessierte erhalten kostenlos eine Dokumentation über die Institution. Für die Folgeberatung wird eine Einführungspauschale von Fr. 350.- in Rechnung gestellt. Der Betrag wird mit separater Rechnung eingefordert. Kommt es zum Heimeintritt, so wird die Einführungspauschale an die erste Heimrechnung angerechnet.

Die Einführungspauschale beinhaltet folgende Leistungen:

- Entgegennahme und Bestätigung der Anmeldung
- Bewirtschaftung der Anmeldung (Aktualisierung und Nachfrage im Interesse der Wartenden)
- Beratungs- und Zwischengespräche
- Erläuterung der Dokumentation, Finanzielles und verschiedene Infos in Bezug auf einen Heimaufenthalt
- Verschiedene Abklärungen mit Spitex, Spital, Kliniken, Ärzten, etc.
- Besichtigung der Institution

6.2 **Annulationspauschale**

Die Vorbereitungen für einen Heimeintritt sind mit etlichen Dienstleistungen verbunden. Ist ein Eintritt vertraglich vereinbart und tritt der Bewohner diesen aus persönlichen Gründen vom Vertrag zurück, wird eine Annulationspauschale von Fr. 500.- in Rechnung gestellt. Eine Annulation aus wichtigen Gründen wie Spitalaufenthalt, Todesfall, usw. ist nicht kostenpflichtig.

6.3 **Vorübergehender Aufenthalt**

Wurde bei Eintritt nur ein vorübergehender Aufenthalt vereinbart, so hat dieser mit der festgelegten Zeitdauer zu enden.



6.4 Reservation

Für die Reservationszeit werden Pensionstaxe und IEE-Kosten abzüglich Fr. 15.- Verpflegungsabzug je Tag erhoben.

6.5 Ein- und Austrittstage sowie Reinigungskosten

Ein- und Austrittstage werden voll verrechnet.

Beim Austritt aus dem Pflegeheim werden zusätzlich Kosten für die Schlussreinigung des Zimmers verrechnet.

6.6 Haftung und Versicherung

Das Heim übernimmt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen, insbesondere für Geld- und Wertsachen keinerlei Haftung.

Für die Bewohner besteht jedoch eine kollektive Haushaltsversicherung gemäss geltendem Versicherungsvertrag. Die Haushaltsversicherung beinhaltet eine Privathaftpflicht- und eine Hausratsversicherung.

6.7 Zahlung und Kostenvorschuss

Die Pensions-, Betreuungs-, Pflege- und IIE-Kosten sowie die weiteren Dienstleistungen werden den Bewohnern monatlich für den Vormonat in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu begleichen.

Den Krankenkassen, Gemeinden und dem Kanton werden die sie betreffenden Kostenanteile in Rechnung gestellt.

Beim Eintritt wird ein Kostenvorschuss von Fr. 5'000.- in Rechnung gestellt. Dieser wird nicht verzinst und beim Austritt mit der letzten Rechnung verrechnet.

6.8 Rechtsschutz

Die Rechtsbeziehung zwischen Heim und Bewohnern untersteht öffentlichem Recht. Insbesondere kommen das Gesetz für das Spital Oberengadin und das Alters- und Pflegeheim Promulins sowie die vorliegende Taxordnung zur Anwendung.

Bei Unstimmigkeiten kann die Kommission (p.a. Kreisamt Oberengadin, Präsident, Tel. 081 851 14 20) oder die Ombudsstelle der Spitex-, Alters- und Behinderteninstitutionen Graubünden (Tel 0844 80 80 44) beigezogen werden.

Gegen Entscheide und Anordnungen der Heimleitung kann bei der Kommission für das Spital Oberengadin und das Alters- und Pflegeheim Promulins Beschwerde geführt werden. Diese klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab und entscheidet in schriftlicher Form.

Verfügungen der Betriebskommission können gemäss Art. 13 VGG mittels Rekurs bei Verwaltungsgericht angefochten werden.

6.9 Billag Gebühren

Die Gebühren für die Billag sind nicht über die Heimkosten gedeckt und müssen vom Bewohner getragen werden. Für Bewohner, welche Ergänzungsleistungen beziehen und/oder in einer Besa Einstufung über Pflegestufe 5 sind, kann vom Bewohner eine Billag Befreiung beantragt werden. Antragsformulare können im Sekretariat Promulins bezogen werden.



7.1 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung basiert auf der Departementsverfügung des DJSG GR vom 22.12.2011 und wurde von der Kommission für das Spital und Alter- und Pflegeheim Oberengadin genehmigt. Sie ersetzt die Taxordnung vom 1. Januar 2011 und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Samedan im Januar 2012

**Spital Oberengadin &
Alters und Pflegeheim Promulins**

Präsident der Spital und Heimkommission

CEO

Gian Duri Ratti

Philipp Wessner



Anhang 1 - Langzeitpflege

Pensionskosten, IE-Beitrag, Anteil Pflorgetaxe, Betreuung Fr./Tag für Leistungsbezüger / innen

Pflege-Stufe	Minuten	Pension	IE-Beitrag	Pflorgetaxe*	Betreuung	Total pro Pflorgetag
0	0	105.00	25.00	0.00	18.30	148.30
1	bis 20	105.00	25.00	0.50	22.40	152.90
2	21 - 40	105.00	25.00	10.50	27.00	167.50
3	41 - 60	105.00	25.00	20.50	31.50	182.00
4	61 - 80	105.00	25.00	21.60	36.00	187.60
5	81 - 100	105.00	25.00	21.60	40.50	192.10
6	101 - 120	105.00	25.00	21.60	45.10	196.70
7	121 - 140	105.00	25.00	21.60	49.60	201.20
8	141 - 160	105.00	25.00	21.60	54.10	205.70
9	161 - 180	105.00	25.00	21.60	58.70	210.30
10	181 - 200	105.00	25.00	21.60	63.20	214.80
11	201 - 220	105.00	25.00	21.60	67.70	219.30
12	221 - 240	105.00	25.00	21.60	72.30	223.90
13	241 - 300	105.00	25.00	21.60	79.50	231.10
14	301 - 360	105.00	25.00	21.60	79.50	231.10
15	361 - 420	105.00	25.00	21.60	79.50	231.10
16	über 420	105.00	25.00	21.60	79.50	231.10

**Für die Pflegekosten dürfen die versicherten Personen bis zu einem Betrag von höchstens 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Betrages belastet werden. „Höchster Pflegebetrag Fr. 108.-, davon 20% = Fr. 21.60.“*



Pflegekosten Fr./Tag – Langzeitpflege (Aufteilung auf die 4 Kostenträger)

Pflege- Stufe	Minuten	Anteil Bewohner	Anteil Pflege Kanton 25%	Anteil Pflege Gemeinde 75%	Anteil Pflege Krankenkasse	Total pro Pflegetag
0	0	148.30	0.00	0.00	0.00	148.30
1	bis 20	152.90	0.00	0.00	9.00	161.90
2	21 - 40	167.50	0.00	0.00	18.00	185.50
3	41 - 60	182.00	0.00	0.00	27.00	209.00
4	61 - 80	187.60	2.20	6.70	36.00	232.50
5	81 - 100	192.10	4.70	14.20	45.00	256.00
6	101 - 120	196.70	7.20	21.70	54.00	279.60
7	121 - 140	201.20	9.70	29.20	63.00	303.10
8	141 - 160	205.70	12.20	36.70	72.00	326.60
9	161 - 180	210.30	14.70	44.20	81.00	350.20
10	181 - 200	214.80	17.20	51.70	90.00	373.70
11	201 - 220	219.30	19.70	59.20	99.00	397.20
12	221 - 240	223.90	22.20	66.70	108.00	420.80
13	241 - 300	231.10	31.70	126.90	108.00	497.70
14	301 - 360	231.10	46.00	183.90	108.00	569.00
15	361 - 420	231.10	60.20	240.90	108.00	640.20
16	über 420	231.10	74.50	297.90	108.00	711.50



Anhang 2 - Tages- und Nachtstruktur

Pensionskosten, IE-Beitrag, Anteil Pflorgetaxe, Betreuung Fr./Tag für Leistungsbezüger / innen

Pflege-Stufe	Minuten	Pension	IE-Beitrag	Pflorgetaxe*	Betreuung	Total pro Pflorgetag
0	0	52.50	12.50	0.00	9.20	74.20
1	bis 20	52.50	12.50	0.50	13.30	78.80
2	21 - 40	52.50	12.50	10.50	17.90	93.40
3	41 - 60	52.50	12.50	20.50	22.40	107.90
4	61 - 80	52.50	12.50	21.60	26.90	113.50
5	81 - 100	52.50	12.50	21.60	31.40	118.00
6	101 - 120	52.50	12.50	21.60	36.00	122.60
7	121 - 140	52.50	12.50	21.60	40.50	127.10
8	141 - 160	52.50	12.50	21.60	45.00	131.60
9	161 - 180	52.50	12.50	21.60	49.60	136.20
10	181 - 200	52.50	12.50	21.60	54.10	140.70
11	201 - 220	52.50	12.50	21.60	58.60	145.20
12	221 -	52.50	12.50	21.60	63.20	149.80

*Für die Pflegekosten dürfen die versicherten Personen bis zu einem Betrag von höchstens 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Betrages belastet werden. „Höchster Pflegebetrag“
Fr. 108.-, davon 20% = Fr. 21.60.“

Pflegekosten Fr./Tag (Aufteilung auf die 4 Kostenträger)

Pflege-Stufe	Minuten	Anteil Bewohner	Anteil Kanton	Anteil Gemeinde	Anteil Krankenkasse	Total pro Pflorgetag
0	0	74.20	0.00	0.00	0.00	74.20
1	bis 20	78.80	0.00	0.00	9.00	87.80
2	21 - 40	93.40	0.00	0.00	18.00	111.40
3	41 - 60	107.90	0.00	0.00	27.00	134.90
4	61 - 80	113.50	2.20	6.70	36.00	158.40
5	81 - 100	118.00	4.70	14.20	45.00	181.90
6	101 - 120	122.60	7.20	21.70	54.00	205.50
7	121 - 140	127.10	9.70	29.20	63.00	229.00
8	141 - 160	131.60	12.20	36.70	72.00	252.50
9	161 - 180	136.20	14.70	44.20	81.00	276.10
10	181 - 200	140.70	17.20	51.70	90.00	299.60
11	201 - 220	145.20	19.70	59.20	99.00	323.10
12	221 -	149.80	22.20	66.70	108.00	346.70



Anhang 3 – Akut- und Übergangspflege

Pensionskosten, IE-Beitrag, Betreuungskosten Fr./Tag für Leistungsbezüger / innen

Pflege-Stufe	Minuten	Pension	IE-Beitrag	Betreuung	Total pro Pfl egetag
0	Keine	105.00	25.00	18.30	148.30
1	bis 20	105.00	25.00	22.40	152.40
2	21 - 40	105.00	25.00	27.00	157.00
3	41 - 60	105.00	25.00	31.50	161.50
4	61 - 80	105.00	25.00	36.00	166.00
5	81 - 100	105.00	25.00	40.50	170.50
6	101 - 120	105.00	25.00	45.10	175.10
7	121 - 140	105.00	25.00	49.60	179.60
8	141 - 160	105.00	25.00	54.10	184.10
9	161 - 180	105.00	25.00	58.70	188.70
10	181 - 200	105.00	25.00	63.20	193.20
11	201 - 220	105.00	25.00	67.70	197.70
12	Über 221	105.00	25.00	72.30	202.30

Pflegekosten Fr./Tag (Aufteilung auf die 3 Kostenträger)

Pflege-Stufe	Minuten	Anteil Kanton	Anteil Gemeinde	Anteil Krankenkasse	Total pro Pfl egetag
0	Keine	0.00	0.00	0.00	0.00
1	bis 20	1.30	3.90	4.30	9.50
2	21 - 40	3.90	11.80	12.80	28.50
3	41 - 60	6.50	19.60	21.40	47.50
4	61 - 80	9.20	27.40	29.90	66.50
5	81 - 100	11.80	35.20	38.50	85.50
6	101 - 120	14.40	43.10	47.00	104.50
7	121 - 140	17.00	50.90	55.60	123.50
8	141 - 160	19.60	58.80	64.10	142.50
9	161 - 180	22.20	66.70	72.60	161.50
10	181 - 200	24.80	74.50	81.20	180.50
11	201 - 220	27.40	82.30	89.80	199.50
12	Über 221	30.10	90.10	98.30	218.50